

Änderungen zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine

vom 12. Februar 2008 (alt)	Änderungen für Neufassung	Anmerkungen
Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine vom 12. Februar 2008	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine vom 01. Juli 2014	Überschrift mit aktuellem Datum
<p style="text-align: center;">§ 24 Niederschrift</p> <p>2. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. In Einzelfällen, insbesondere bei grundsätzlichen, stadthistorisch bedeutsamen Entscheidungen, ist neben dem Beschluss der wesentliche Inhalt der Diskussion in Form eines Kurzprotokolls zu erfassen.</p> <p>Die Sitzungen sind auf Tonträger aufzuzeichnen. Die Tonträger sind für 1 Jahr zu archivieren. Sie dürfen nur von der/dem Schriftführer(in) zur Erstellung der Niederschrift und bei Meinungsverschiedenheiten zur Niederschrift von der/dem Mitunterzeichner(in) abgehört werden.</p> <p>Nur bei Beschlussprotokollen kann der Rat bzw. der entsprechende Ausschuss darüber hinaus auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder beschließen, dass der Tonträger durch ein</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Niederschrift</p> <p>2. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. In Einzelfällen, insbesondere bei grundsätzlichen, stadthistorisch bedeutsamen Entscheidungen, ist neben dem Beschluss der wesentliche Inhalt der Diskussion in Form eines Kurzprotokolls zu erfassen.</p> <p>6. Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonträgermitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 5 Satz 3 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so</p>	<p>Nach der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW ist die Regelung über die „Tonträgeraufzeichnung“ in einem eigenständigen Absatz geregelt.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Formulierungsvorschlag des StuGB wie nebenstehend übernommen werden</p>

vom 12. Februar 2008 (alt)	Änderungen für Neufassung	Anmerkungen
einzelnes von den Antragstellern zu benennendes Mitglied zu Dokumentationszwecken abgehört werden darf.	kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonträgermitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der/dem Schriftführer/in und ggf. von der/dem Bürgermeister/in gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen.	
<p style="text-align: center;">§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sieben Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der/dem Bürgermeister(in) noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der/dem Bürgermeister(in) noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p>	<p>Die Fristverkürzung auf 3 Tage findet ihre Grundlage im § 54 Abs. 1 Satz 1 GO, wonach die Bürgermeisterin einen Beschluss des Rates spätestens am <u>3. Tag</u> nach der Beschlussfassung widersprechen kann, wenn er das Wohl der Stadt gefährdet.</p> <p>Diese Dreitagefrist ist ebenfalls in der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes enthalten und wurde auch für die Änderung der Zuständigkeitsordnung (Vorl. 258/14, § 4) vorgeschlagen.</p>

vom 12. Februar 2008 (alt)	Änderungen für Neufassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 33 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 9. Dezember 1997 außer Kraft.</p> <p>Die 1. Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Die 2. Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 12. Februar 2008 außer Kraft.</p>	